

## Ausstellerbedingungen der Veranstaltungsleitung (05.08.2008)

Diese gelten mit oder zusätzlich zu der Hausordnung der Messezentrum Salzburg GmbH.

Mit der Anmeldung zur Messe verpflichten sich die Aussteller die Ausstellerbedingungen einzuhalten. **Der Veranstalter behält sich das Recht vor Übungsfirmen welche sich nicht an die Ausstellerbedingungen halten von zukünftigen Messen auszuschließen und dies der jeweiligen Institutionsleitung zur Kenntnis zu bringen.**

### Auf- und Abbau, Messezeiten, Standbesetzung

Der Auf- und Abbau des Messestandes ist nur außerhalb der Messezeiten möglich.

Dienstag, 10. März 2009 von 08.00 bis 20.00 Uhr (Aufbau) und  
Donnerstag, 12. März 2009 15.00 bis 20.00 Uhr (Abbau)

Die Aussteller verpflichten sich während der gesamten Messezeit am

Mittwoch, 11. März 2009 von 09.00 bis 18.00 Uhr und  
Donnerstag, 12. März 2009 von 09.00 bis 15.00 Uhr

an Ihrem Messestand anwesend zu sein.

Ein Wechsel des Ausstellers am gemieteten Stand ist mit oder ohne Umbau nicht gestattet.

### Veranstalterhaftpflicht

Der Veranstalter hat für durch den Veranstalter verursachte Schäden an Dritte eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

### Ausstellerhaftpflicht Übungsfirmen

Für das Haftpflichtrisiko des jeweiligen Messestandinhabers kann vom Veranstalter keine Versicherung abgeschlossen werden. Bitte prüfen Sie ob diese Risiken nicht durch eine Haftpflichtversicherung Ihrer Institution abgedeckt ist.

### Messestandversicherung

Für die von den Ausstellern mitgebrachten Waren ist eine Versicherung nur dann gegeben, wenn die Person, die Gegenstände beschädigt oder anderen Personen Schaden zufügt, über eine Haftpflichtversicherung verfügt. Bitte klären Sie in Ihrer Schule/Institution, ob Sie die mitgeführten Ausstellungsstücke auf dem Transportweg oder während der Messe zusätzlich versichern sollen.

Falls Sie eine Versicherung für Standeinrichtung und Waren bzw. eine Ausstellerhaftpflichtversicherung abschließen möchten, wenden Sie sich bitte an unseren Kooperationspartner:

Wiener Städtische 5020 Salzburg, Herr Dr. Ernst Kronlachner,  
Tel. 05035045110 oder +43(0)6641418024, [e.kronlachner@staedtische.co.at](mailto:e.kronlachner@staedtische.co.at).

### Ärztliche Versorgung

Während der Messe sowie während den Auf- und Abbauzeiten ist eine Krankenschwester ständig im Erste- Hilfe-Raum anwesend.

## **Ausländische Teilnehmer/innen Krankenversicherung für medizinische Notfälle**

Überprüfen Sie, ob die Krankenversicherung Ihres Landes allfällige Arzt- und Krankenhauskosten in Österreich übernimmt. Andernfalls sorgen Sie bitte durch den Abschluss einer Versicherung für akute medizinische Notfälle vor. Der Veranstalter übernimmt keine Arzt- und Krankenhauskosten.

## **Feuerpolizeiliche Bestimmungen**

Das Dekorationsmaterial hat den Brandschutzbestimmungen der Brandklasse - B 1 zu entsprechen. Zu dieser Brandklasse zählen alle schwer brennbaren Materialien.

Sollten zur Dekoration der Messestände Materialien wie z.B.: Stroh, Stoffe oder andere leicht brennbare Utensilien verwendet werden, müssen diese daher feuerfest imprägniert werden.

Das Verwenden von Geräten zur Nebelerzeugung ist nicht möglich.

## **Müllentsorgung**

Für die Müllentsorgung hat jeder selbst zu sorgen. Müllcontainer stehen ausreichend zur Verfügung

## **Reinigung**

Ihr Messestand wird vor der Übergabe einmal gereinigt. Sollten Sie eine tägliche Reinigung wünschen, können Sie diese über die Firma System-Standbau bestellen:

<http://www.systemstandbau.at>

## **Sondermüll**

Die Lagerung von Sondermüll ist auf dem Messegelände strengstens verboten.

## **Alkohol- und Rauchverbot**

In den Messehallen sind das Ausschenken sowie das Konsumieren von alkoholischen Getränken und das Rauchen während der gesamten Messedauer strengstens untersagt.

## **Garderobe**

Während der Messeöffnungszeiten steht Ihnen im Foyer eine Garderobe zur Verfügung. Die kostenlose Benützung dieser Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr – die Garderobe wird nicht beaufsichtigt.

## **Musik**

Die Geräuschkentwicklung darf ein Ausmaß von 40 DBA nicht überschreiten! Dies gilt im Besonderen für akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Messestand. (Gemessen an der Standgrenze). Jeder Aussteller hat Musik- oder audiovisuelle Vorführungen am Stand persönlich und rechtzeitig der AKM zu melden und die anfallenden Gebühren zu entrichten.

## **Durchsagen**

Es werden keine allgemeinen verkaufsfördernden Durchsagen getätigt. Durchsagen für besondere Ereignisse sind möglich.

## **Warenverkauf**

Der „Echtverkauf“ von Waren ist auf der Messe verboten.

# HAUSORDNUNG

der Messezentrum Salzburg GmbH

## 1.1 Betreten der Messeanlage, Eintrittskarten

Das Betreten der Messeanlage ist nur mit einer von der Messezentrum Salzburg GmbH ausgegebenen Eintrittskarte gestattet. Besucher dürfen die Messeanlage nur während der angegebenen Öffnungszeiten, Aussteller und deren Personal zu den in der Technischen Servicemappe angegebenen Zeiten betreten. Kinder unter 12 Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt. Sperrige Gegenstände dürfen von Besuchern nicht in die Halle mitgenommen werden. Das Mitführen von Tieren ist in den Messehallen nicht gestattet.

## 1.2 Fahrzeugverkehr innerhalb der Messeanlage

Verkehrsbeschränkungen wie Einbahnen, Fahrtrichtung, Halte- und Fahrverbote sind durch diesbezügliche, der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. entsprechende Straßenverkehrszeichen gekennzeichnet und von den Fahrzeuglenkern zu beachten. Die für die Überwachung der Messeanlage zuständigen behördlichen Aufsichtsorgane sind berechtigt, gegebenenfalls von vorstehenden Verordnungen abweichende Verfügungen zu treffen.

## 2.1 Werbung

Plakatierung, Flugzettelverteilung sowie Werbemaßnahmen aller Art außerhalb des Ausstellungsstandes sind von der Messezentrum Salzburg GmbH zu genehmigen und gebührenpflichtig. Die Benützung von Lautsprecheranlagen durch Aussteller oder dritte Personen für Werbedurchsagen oder Verlautbarungen ist nicht gestattet. Innerhalb der Messeanlage und des Messeschutzrayons ist die Ausübung eines Gewerbes sowie die Durchführung von Werbemaßnahmen aller Art ohne Zustimmung der Messezentrum Salzburg GmbH nicht gestattet.

## 3.1 Standbeaufsichtigung

Schon vor der Eröffnung der Messe müssen aus Sicherheitsgründen die belegten Stände vom Standinhaber oder einem mit einer Aussteller-, Angestellten- oder Auf- und Abbaukarte legitimierten Vertreter beaufsichtigt werden. In den Messeständen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die sich mit einer Aussteller-, Angestellten- oder Auf- und Abbaukarte und einem Personalausweis legitimieren können.

## 3.2 Emballagen und Abfälle

Jeder Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Verpackungsmaterial während der Einrichtung des Standes täglich aus dem Bereich der Messeanlage restlos entfernt wird. Das Aufstellen von Papierkörben und Abfallbehältern aus brennbaren Materialien ist verboten. Im Falle einer nicht rechtzeitig erfolgten täglichen Entfernung des Verpackungsmaterials steht der Messebetriebsleitung das Recht zu, die gesamten Emballagen auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen. Ein Recht auf Ersatz dieses Materials durch die Messezentrum Salzburg GmbH steht dem Aussteller nicht zu.

## 3.3 Reinigung

Die gemieteten Plätze sind vom Aussteller in gutem, reinem Zustand zu erhalten. Die Reinigung soll täglich ab 1 Stunde vor Messebeginn durchgeführt werden. Zu diesem Zweck ist dem Aussteller und dessen Angestellten der Eintritt in die Ausstellungs-räume ab diesem Zeitpunkt gestattet.

## 3.4 Verhalten am Messestand

Der Aussteller verpflichtet sich, während der Messe fachlich geschultes Personal in seinem Ausstellungsstand zu beschäftigen. Die im geschäftlichen Verkehr üblichen guten Sitten sind zu wahren. Bei der Durchführung der Messebeteiligung sind die Regeln des lautereren Wettbewerbs einzuhalten.

Es sind zu unterlassen:

- lärmende Demonstrationen
- das Anrufen von Besuchern
- die Ankündigung von Messerabatten, Sonderpreisen und Teilzahlungskonditionen
- Auseinandersetzungen mit Konkurrenten
- das Verwenden von lebenden Tieren zu Werbezwecken, ausgenommen im Landwirtschaftssektor

## 3.5 Konsumentenbefragungen, Autogrammstunden, Fotografieren etc.

Konsumentenbefragungen, Tests und Preisausschreiben, Prominentenempfänge mit Autogrammstunden, sowie das Filmen ist in allen Messeanlagen nur mit schriftlicher Genehmigung der Messezentrum Salzburg GmbH erlaubt. Das Fotografieren, Abzeichnen und Berühren der zur Schau gestellten Gegenstände ist verboten.

## 3.6 Lärmverhinderung

Zur Vermeidung übermäßigen Maschinenlärms sind nach Tunlichkeit Schalldämpfer und Auspufftöpfe, eventuell auch schalldichte Umbauungen und Abschirmungen zu verwenden. Vorführungen von Maschinen, Musikinstrumenten, Lautsprechern, Glocken, Sirenen, Hochfrequenzapparaten usw., die mit Lärm oder anderen Störungen verbunden sind, dürfen nur zu den von der Messezentrum Salzburg GmbH festgesetzten Stunden erfolgen. Der Messezentrum Salzburg GmbH steht das Recht zu, solche Vorführungen zu beschränken oder zu untersagen, ohne dass dem Aussteller dadurch irgendwelche Ersatzansprüche aus dem Titel dieser Untersagung zustehen. Der Aussteller haftet bei Nichtbeachtung des von der Messezentrum Salzburg GmbH ausgesprochenen Verbotes für alle durch seine Vorführungen entstandenen Schäden.

## 4.1 Besondere Vorschriften für Standaufbau und Standeinrichtung

a) Die Errichtung von Pavillons, Kiosken, Flugdächern, besonderen Werbeobjekten, Türmen, Antennen, Baukränen, die Herstellung von Gas- und Wasserleitungsinstallationen, besonders umfangreiche Ausschmückungen von Ständen oder Ausstellungs-räumen sowie Kojenbeheizungen, ferner die Vorführung oder der Betrieb von Espressomaschinen, Dampf- und Druckgefäßen, Kompressoren, mit Dampf oder Druckluft betriebene Maschinen, Hebezeugen oder dergleichen, Heizaggregaten, Brat-, Koch- oder Heizgeräten, Schweißgeräten, Propangananlagen, Gas- und Ölfeuerungen, Hochspannungsleuchtröhrenanlagen, Werbefilmen ab 35 mm, entgeltlicher Betrieb von Apparaten und die Ausstellung oder Verwendung für Ausstellungszwecke von feuer- und explosionsgefährlichen sowie strahlungsgefährlichen, brennenden, glühenden Stoffen, sind

bei der Technischen Abteilung der Messezentrum Salzburg GmbH anzumelden und von deren Bewilligung sowie, soweit erforderlich, von der behördlichen Genehmigung abhängig. Liegt für bestimmte Fälle eine grundsätzliche behördliche Genehmigung bereits vor, so sind die Auflagen des diesbezüglichen Bescheides vom Aussteller nachweislich bekannt zu geben und von diesem einzuhalten.

- b) Elektrische Strahlungsgeräte mit offenen Glühspiralen dürfen nur kurzzeitig und nur zum Zweck der Vorführung in Betrieb genommen werden.
- c) Eine Verbauung der im Bereich der Kojenwände gelegenen Starkstromleitungen sowie der Ventilations- und Beheizungsöffnungen ist aus Gründen der gebotenen Betriebssicherheit bzw. Beheizungs- und Belüftungsmöglichkeit der Hallen behördlich verboten.
- d) Zur Ausstattung der Stände darf entsprechend der gültigen Richtlinien und Gesetze nur unbrennbares oder flammensicher imprägniertes Material der Mindestqualifikation B1, Q1, TR1 verwendet werden. Die Durchführung des Flammenschutzanstriches und aller Imprägnierungen ist der Behörde durch rechtzeitige Beibringung verbindlicher Atteste nachzuweisen. Die Verwendung von Kunststoffen sowie Schaumkunststoffen für die Ausstattung oder die Beschriftung der Stände ist nur dann gestattet, wenn darüber ein Attest über die Anforderungen der Brennbarkeitsklasse B1, Qualifikationsklasse Q1 und Tropfenbildungsstufe TR1 vorgelegt wird.
- e) Die Durchführung von Schweiß- oder Schutzlackierungsarbeiten ist innerhalb der Messeobjekte (Ausstellungsräume usw.) aus Gründen einer ausreichenden Betriebssicherheit behördlich verboten. Bei der Durchführung von Klebearbeiten dürfen innerhalb der Ausstellungsräume nur Klebstoffe verwendet werden, die nicht brennbar sind.
- f) Für Lötkolben dürfen nur elektrisch geheizte Lötkolben verwendet werden.
- g) In den Besuchergängen dürfen keinerlei Gegenstände, auch nicht Beschriftungen oder Werbungen usw. hineinragen.
- h) Alle Ausgangstüren müssen während der Besuchszeit unversperrt bleiben. Die Zugänge zu den Türen, Fenstern, Brandmeldern, Hydranten, Handfeuerlöschern, elektrischen Verteilerkästen, Leitungsmasten sowie alle Verkehrswege sind dauernd von Verstellungen freizuhalten.
- i) Die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist untersagt.
- j) Das Hängen von Schildern, Attrappen und Lasten an ausgestellten Kränen, Masten etc. ist aus Sicherheitsgründen behördlich untersagt. Der Messezentrum Salzburg GmbH steht das Recht zu, die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes durch sofortige Entfernung der vorschriftswidrig angebrachten Gegenstände zu verlangen. Erfolgt die Entfernung dieser Gegenstände durch den Aussteller nicht unmittelbar nach Aufforderung, ist die Messezentrum Salzburg GmbH berechtigt, die vorschriftswidrig angebrachten Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst zu entfernen oder dem Aussteller den Stand mit sofortiger Wirksamkeit zu entziehen.
- k) Bauliche oder sonstige Abänderungen der Standeinrichtungen, sowie besondere Betriebsmaßnahmen, die durch die zuständige Behörde im Zuge der vor jeder Messeveranstaltung stattfindenden behördlichen Begehung der Messeanlage im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet werden, sind seitens der Aussteller unverzüglich und noch vor Messebeginn, mindestens aber bis zur folgenden behördlichen Messerevision durchzuführen. Die Ausführung der Standbeschriftung ist dem freien Ermessen jedes Ausstellers überlassen, wobei jedoch unbedingt zu beachten ist, dass aus der Beschriftung Firmenname und Anschrift hervorgeht. Ebenso darf sie die gegebene Kojenhöhe nicht überragen und nicht in den Raum des Besucherganges vorstehen. Bei der Ausstattung der Ausstellungskojen haben die vorliegenden Bestimmungen der Messezentrum Salzburg GmbH sowie die gültigen Richtlinien und Gesetze Anwendung zu finden.

#### **4.2 Ausstellung und Vorführung von Fahrzeugen**

Fahrzeuge dürfen nur innerhalb des behördlich kommissionierten Raumes, unter Einhaltung aller behördlichen Vorschriften, ausgestellt und vorgeführt werden. Die standsichere Aufstellung dieser Fahrzeuge ist zu gewährleisten. Bei der Zu- und Abfahrt zum bzw. vom Vorführungsplatz dürfen bewegliche Teile dieser Fahrzeuge wie Kräne, Schwenkarme, Kipper und dergleichen auf den Besucherverkehrswegen nicht betätigt werden. Zugtiere sind an Zügel oder Ketten zu führen.

#### **4.3 Rauchverbot**

In den Hallen ist das Rauchen in allen Verkehrswegen untersagt. Diesbezügliche Hinweisschilder sind deutlich sichtbar an mehreren Stellen anzubringen. In Kojen ist das Rauchen gestattet, wenn gut sichtbar Aschenbecher bereitgestellt sind, wobei die Behörde gegebenenfalls ein Rauchverbot aussprechen kann.

#### **4.4 Installationen und elektrische Einrichtungen**

Bezüglich Installationen jeder Art elektrischer Einrichtungen wird auf die Einhaltung der gültigen Richtlinien und Gesetze und gegebenenfalls besonderer Vorschriften der Messezentrum Salzburg GmbH aufmerksam gemacht. Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen, die den Behörden gegenüber verantwortlich sind, ausgeführt werden. Die Anklammerung an den Sicherungskasten erfolgt ausschließlich durch die von der Messezentrum Salzburg GmbH genannten Firmen. Die Vorführung von elektrischen Öfen und Heizungsaggregaten jeder Art usw. ist nur, aufgrund einer vom Aussteller zu erwirkenden schriftlichen Genehmigung der zuständigen Behörden, gestattet. Elektrische Strahlungsöfen sowie Heizkörper mit offenen Glühspiralen dürfen nur kurzzeitig und nur zum Zweck der Vorführung in Betrieb genommen werden. In allen Messeanlagen steht ausschließlich Drehstrom 380/220 V, 50 Hz, zur Verfügung. Bei der behördlichen Abnahme sind die jeweiligen Befunde über die elektrischen Anlagen einschließlich der Anschlüsse auf einem amtlichen Vordruck (VD 390) in der Abteilung Technik der Messezentrum Salzburg GmbH abzugeben und durch diese der Behörde vorzulegen.

#### **4.5 Weisungen der Messeorgane und Auskunftserteilung**

Die Aussteller sind verpflichtet, den behördlichen Überwachungsorganen und den legitimierten Organen der Messezentrum Salzburg GmbH sowie der bestellten und ausgewiesenen Überwachungsorganen der Messezentrum Salzburg GmbH jederzeit das Betreten der Stände zu ermöglichen. Den Weisungen der oben genannten Organe ist von den Ausstellern, deren Angestellten und allen Messebesuchern Folge zu leisten. Im Falle eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr haben alle anwesenden Personen über Weisung der Aufsichtsorgane den gefährdeten Raum sofort zu verlassen. Ebenso sind die Aussteller verpflichtet, den legitimierten Vertreter der Pressestelle der Messezentrum Salzburg GmbH Auskunft zu erteilen.

#### **4.6 Strafbestimmungen**

Die Nichteinhaltung der Punkt 1.1, 1.2, 3.2, 3.6, 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 der genehmigten Hausordnung durch die Veranstalter, Aussteller und Besucher unterliegt den Strafbestimmungen der gültigen Richtlinien und Gesetze betreffend ortspolizeiliche Vorschriften für Messen.